

Beschlussempfehlung und Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksache 19/32039 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens
„Aufbauhilfe 2021“ und zur vorübergehenden Aussetzung der
Insolvenzantragspflicht wegen Starkregenfällen und Hochwassern im Juli
2021 sowie zur Änderung weiterer Gesetze
(Aufbauhilfegesetz 2021 – AufbhG 2021)**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Christian Dürr, Otto Fricke, Ulla
Ihnen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/31715 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines
Sondervermögens „Aufbauhilfe“ – Schnelle Hilfe für Betroffene der
Hochwasserkatastrophe
(Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz – AufbhG)**

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Peter Boehringer, Marcus Bühl, Martin
Hohmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/32089 –

Unterstützung für die Betroffenen der Hochwasserkatastrophe

- d) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Bettina Hoffmann, Dr. Irene Mihalic, Lisa Badum, weiterer Abgeordneter und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/32043 –

Katastrophen- und Hochwasserschutz jetzt stärken

A. Problem

Zu Buchstabe a

Die Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 hat in einigen Regionen der Bundesrepublik Deutschland Schäden ungeahnten Ausmaßes und außergewöhnliche Notsituationen verursacht. Viele Bürgerinnen und Bürger, Betriebe und andere Einrichtungen stehen nun buchstäblich vor dem Nichts und sind dringend auf solidarische Hilfe angewiesen. Neben den bisher vom Bund und den Ländern zur Verfügung gestellten oder noch zur Verfügung zu stellenden Soforthilfen müssen Maßnahmen für geschädigte Privathaushalte, Unternehmen und andere Einrichtungen sowie zur Wiederherstellung der vom Starkregen und Hochwasser zerstörten Infrastruktur getroffen werden. In den kommenden Jahren sind erhebliche finanzielle Anstrengungen notwendig, um diese Schäden zu beseitigen und die zerstörte Infrastruktur wieder aufzubauen. Die Beseitigung der durch den Starkregen und das Hochwasser entstandenen Schäden und der infrastrukturelle Wiederaufbau in den betroffenen Regionen sind eine nationale Aufgabe von großer finanzieller Tragweite. Um ihre Bewältigung sicherzustellen, ist eine gesamtstaatliche solidarische Verteilung der damit verbundenen finanziellen Lasten erforderlich.

Die Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 hat auch Auswirkungen auf die Umsetzung der Förderprogramme nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz, denen durch eine Änderung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes Rechnung zu tragen ist.

Die Soforthilfen dienen dazu, die wirtschaftliche Existenz von Bürgerinnen und Bürger, für Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, der gewerblichen Wirtschaft sowie für die Angehörigen freier Berufe und Selbstständigen zu sichern und Liquiditätsengpässe durch die Folgen des Starkregens und des Hochwassers zu überbrücken. Wenn Soforthilfen allerdings auf Pfändungsschutzkonten eingehen, deren Guthaben gepfändet ist, und dadurch der Grundfreibetrag überschritten wird, werden die Soforthilfen von den Kreditinstituten nicht ohne Weiteres an die betroffenen Schuldner oder Schuldnerinnen ausgezahlt. Der Schuldner oder die Schuldnerin muss in diesem Fall über einen Antrag beim Vollstreckungsgericht Pfändungsschutz und damit die Auszahlbarkeit der Soforthilfen erwirken. Diese Anträge sind Schuldnern und Schuldnerinnen angesichts der außergewöhnlichen

Situation, insbesondere wegen des teilweisen Zusammenbruchs der Infrastruktur, nicht möglich beziehungsweise nicht zuzumuten.

Durch die Starkregen- und Hochwasserereignisse im Juli 2021 entstanden bei einer Vielzahl von Betrieben Schäden und dadurch bedingte Betriebsunterbrechungen. Bei hiervon betroffenen Unternehmen kann sich daher die Frage nach einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit und damit nach dem Bestehen einer Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags stellen. Eine temporäre Aussetzung der Insolvenzantragspflicht soll den geschädigten Unternehmen und ihren organischen Vertretern und Vertretern Zeit geben, um die notwendigen Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen zu führen, wenn die Insolvenz durch mögliche öffentliche Hilfen, Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen, Zins- und Tilgungsmoratorien oder auf andere Weise abgewendet werden kann.

Die für die Warnung bei Katastrophen zuständigen Behörden der Länder warnen gemäß § 6 Absatz 2 des Zivilschutz- und Katastrophenschutzhilfegesetzes (ZSKG) im Auftrag des Bundes auch vor den besonderen Gefahren, die der Bevölkerung in einem Verteidigungsfall drohen. Soweit die für den Katastrophenschutz erforderlichen Warnmittel für Zwecke des Zivilschutzes nicht ausreichen, ergänzt der Bund das Instrumentarium um das sogenannte Cell Broadcast im Einklang mit der europäischen Systematik von "EU-Alert".

Ziel der Regelungen im Allgemeinen Eisenbahngesetz sowie im Bundesfernstraßengesetz ist der zügige Wiederaufbau der Verkehrsinfrastruktur.

Vor dem Hintergrund des sich weltweit sehr dynamisch entwickelnden Infektionsgeschehens und der zunehmend ansteckenderen Virusvarianten bergen Reisen an sich ein erhöhtes Infektionsrisiko. Das Europäische Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten prognostiziert im Zuge einer Ausbreitung der Delta-Variante des Coronavirus SARS CoV-2 stark steigende Neuinfektionszahlen in Europa. Aktuell stellt das Robert Koch-Institut bereits eine zunehmende Rolle reiseassoziierteter Fälle am derzeitigen Infektionsgeschehen fest. Hinzu kommt, dass Mobilität zu einem erhöhten Risiko dadurch führt, dass vermehrte und neue Kontakte eingegangen werden. Dieser Gefährdungslage muss Rechnung getragen werden.

Zu Buchstabe b

Zur Wiederherstellung der im Juli 2021 durch das Hochwasser verursachten Schäden in den betroffenen Regionen müssen schnell und unbürokratisch Maßnahmen für geschädigte Privathaushalte und Unternehmen sowie zum Wiederaufbau der vom Hochwasser zerstörten Infrastruktur getroffen werden. In den kommenden Jahren sind weitere finanzielle Anstrengungen notwendig, um diese Schäden zu beseitigen und die zerstörte Infrastruktur wieder aufzubauen.

Zu Buchstabe c

Die Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli hat das Grenzgebiet von Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz und auch andere Gebiete mit verheerender Kraft getroffen. Der entstandene materielle Schaden ist beträchtlich. Die Einrichtung des Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ stellt eine weitere erhebliche Belastung für den Bundeshaushalt dar. Dies erhöht den Konsolidierungsdruck und wird Sparanstrengungen in den nächsten Jahren zur Folge haben müssen.

Zu Buchstabe d

Die Flutkatastrophe in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen ist eine nationale Tragödie. Mehr als 180 Menschen sind ums Leben gekommen, Zehntausende

haben ihr Zuhause und damit ihre Heimat verloren, die materiellen Schäden bewegen sich im zweistelligen Milliardenbereich. Die Bewältigung dieser Katastrophe und der Wiederaufbau werden unser Land und vor allem die betroffenen Menschen und Regionen Jahre beschäftigen.

Die Klimakrise und klimabedingte Extremwetterereignisse stellen eine große Herausforderung für den Bevölkerungsschutz und die Katastrophenhilfe dar. Aus Sicht der antragstellenden Fraktion ist Deutschland aktuell nicht im erforderlichen Maße auf die dadurch auftretenden Gefahren vorbereitet.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Zur Finanzierung der Hilfen für Privathaushalte, Unternehmen und andere Einrichtungen sowie der Maßnahmen des Wiederaufbaus in den geschädigten Regionen wird mit Artikel 1 ein nationaler Solidaritätsfonds „Aufbauhilfe 2021“ als Sondervermögen des Bundes errichtet. Der Fonds wird durch den Bund mit Mitteln in Höhe von bis zu 30 Milliarden Euro ausgestattet. Die Länder beteiligen sich an der Finanzierung der vom Bund zur Verfügung gestellten Fondsmittel über eine Anpassung der vertikalen Verteilung des Umsatzsteueraufkommens durch Änderung des Finanzausgleichsgesetzes gemäß Artikel 2. Zu diesem Zweck wird in den Jahren von 2021 bis 2050 der Anteil des Bundes um 233 333 333 Euro erhöht und der Anteil der Länder um den gleichen Betrag reduziert. Innerhalb der Länderebene verteilen sich die Lasten nach den Verhältnissen der Einwohnerzahlen.

Mit der Änderung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in den Artikeln 3 und 4 werden insbesondere die Förderzeiträume der beiden darin geregelten Förderprogramme um jeweils zwei Jahre verlängert. Den durch die Starkregen- und Hochwasserkatastrophe entstehenden Verzögerungen wird dadurch ebenso Rechnung getragen wie den Verzögerungen, die durch die Corona-Pandemie verursacht sind.

Darüber hinaus wird durch Artikel 5 und 6 für Inhaber und Inhaberinnen von Pfändungsschutzkonten eine unbürokratische Möglichkeit geschaffen, die Auszahlung von Soforthilfen, die auf Pfändungsschutzkonten überwiesen werden, dadurch zu erreichen, dass sie dem Kreditinstitut entweder eine Bescheinigung (etwa einer Schuldnerberatungsstelle), den Bewilligungsbescheid über die Soforthilfe oder einen Kontoauszug mit aussagekräftigem Verwendungszweck der Gutschrift vorlegen. Dies wird im Gesetz betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung (EGZPO) geregelt. Zum 1. Dezember 2021 wird die Regelung zusätzlich an die Neuregelungen zum Kontopfändungsschutz durch das Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz angepasst.

Die Insolvenzantragspflicht wird durch Artikel 7 temporär ausgesetzt, wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind: Der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung beruht auf den Auswirkungen der Starkregenfälle oder Hochwasser im Juli 2021 und aufgrund ernsthafter Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen eines Antragspflichtigen müssen begründete Aussichten auf Sanierung bestehen.

Artikel 8 stellt eine Änderung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) dar. Der neu eingefügte § 164a TKG betrifft die Aussendung von öffentlichen Warnungen vor drohenden oder sich ausbreitenden Notfällen und Katastrophen durch Telekommunikationsdienste. Die Vorschrift setzt Artikel 110 der Richtlinie (EU) 2018/1972 um, der entsprechende Anforderungen für das öffentliche Warnsystem

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

formuliert und bis zum 21. Juni 2022 in nationales Recht zu überführen ist. § 164a TKG schafft die rechtlichen Voraussetzungen für eine Einführung des Cell Broadcast-Systems bei den Mobilfunknetzbetreibern. Mit § 164a TKG werden die Mobilfunknetzbetreiber verpflichtet, technische Einrichtungen vorzuhalten und organisatorische Vorkehrungen für die jederzeitige unverzügliche Aussendung von Warnungen zu treffen und Warnungen auch jederzeit und unverzüglich auszusenden. Mit einer Warnung über Cell Broadcast können alle Mobilfunkteilnehmenden, die in einer Mobilfunkzelle eingebucht sind, erreicht werden.

Ferner soll durch eine Änderung des Bauplanungsrechts im Baugesetzbuch die befristete Errichtung mobiler Unterkünfte für betroffene Bürgerinnen und Bürger sowie mobiler Infrastrukturvorhaben (zum Beispiel Rathaus, Schule, Kindertagesstätte) in betroffenen Gemeinden erleichtert werden.

Mit den getroffenen Regelungen im Allgemeinen Eisenbahngesetz und im Bundesfernstraßengesetz können bauliche Umgestaltungen und wesentliche Änderungen am Grund- und Aufriss ohne Durchführung eines Planfeststellungs- bzw. eines Plangenehmigungsverfahrens durchgeführt werden, wenn dies aus Gründen der Resilienz gegen künftige Naturereignisse geboten ist.

Um dem durch Reisen erhöhten Infektionsrisiko zu begegnen ist es gerechtfertigt, Einreisende generell zu verpflichten, im Rahmen der Einreise über einen Test-, Impf- oder Genesenennachweis zu verfügen. Daher wird mit Artikel 12 eine konkretisierende Änderung des § 36 Absatz 10 des Infektionsschutzgesetzes vorgenommen.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/32039 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD.

Zu Buchstabe b

Die Unterstützung für die von den aktuellen Überflutungen Betroffenen sowie die Finanzierung der Maßnahmen des Wiederaufbaus der Infrastruktur soll durch die Aufstockung des Sondervermögens „Aufbauhilfe“ des Bundes, mit dem bereits ein rechtlicher Rahmen, bewährte Finanzierungsmechanismen und eine Lastenverteilung zwischen Bund und Ländern bestehen, auf den Weg gebracht werden. Ein Wiederaufbaustab soll die Soforthilfen sowie den mittelfristigen Aufbau über die Bundesländer koordinieren und steuern. Die Länder sollen sich an dem Fonds in den Jahren von 2022 bis 2042 im Rahmen der vertikalen Umsatzsteuerverteilung des Finanzausgleichsgesetzes beteiligen.

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/31715 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP.

Zu Buchstabe c

Die Bundesregierung soll sicherstellen, dass aus dem EU-Solidaritätsfonds ein signifikanter Beitrag zum Wiederaufbau geleistet wird. Auch soll dafür gesorgt werden, dass die Mittel des Sondervermögens allein für den Wiederaufbau in den deutschen Flutgebieten verwendet werden und nicht für Klimaschutz. Nicht genutzte Mittel sollen in den Bundeshaushalt zurückfließen.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/32089 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

Zu Buchstabe d

Aus Sicht der antragstellenden Fraktion müssen grundlegende strukturelle Anpassungen, eine Stärkung des Hilfesystems sowie eine Neustrukturierung der Zusammenarbeit im föderalen Staat vorgenommen werden.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/32043 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP.

C. Alternativen

Zu Buchstabe a

Keine.

Mit Artikel 8 wird durch die Einführung von Cell Broadcast ein Zugewinn an Abdeckung und Kapazität der öffentlichen Warnsysteme zur Erreichbarkeit der Endnutzer und damit ein deutlicher Zugewinn an Warneffektivität erreicht, der sich mit einem vergleichbaren Aufwand derzeit in keinem anderen System erzielen lässt.

Zu Buchstabe b

Annahme des Gesetzentwurfs.

Zu Buchstabe c

Annahme des Antrags.

Zu Buchstabe d

Annahme des Antrags.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

Dem Bundeshaushalt entsteht im Jahr 2021 durch Artikel 1 ein Haushaltsaufwand von 16 Milliarden Euro. In den kommenden Haushaltsjahren leistet der Bund Zuführungen nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes in Höhe von insgesamt bis zu 14 Milliarden Euro. Durch Änderung von § 1 des Finanzausgleichsgesetzes wird die vertikale Umsatzsteuerverteilung in den Jahren von 2021 bis 2050 um einen Betrag in Höhe von jährlich 233 333 333 Euro zugunsten des Bundes und zulasten der Länder geändert.

Welche haushalterischen Folgen die in Artikel 7 vorgesehene Aussetzung der Insolvenzantragspflicht hat, lässt sich derzeit noch nicht beurteilen.

Die durch Artikel 8 entstehenden Haushaltsausgaben sollen in den jeweiligen Einzelplänen finanziert werden. Etwaige infolge der Änderung gemäß Artikel 9 entstehende Mehrbedarfe im Bereich des Bundes sollen in den jeweils betroffenen Einzelplänen ausgeglichen werden.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Zu Buchstabe a

Durch das Gesetz entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Zu Buchstabe a

Durch die vorgeschlagenen Neuregelungen zum Pfändungsschutz von Soforthilfen auf Pfändungsschutzkonten gemäß Artikel 5 entsteht für Kreditinstitute ein einmaliger zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Softwareumstellung mit Blick darauf, dass die Soforthilfen als Guthaben auf dem Pfändungsschutzkonten in den der Gutschrift folgenden drei Kalendermonaten nicht von der Pfändung erfasst sind. Andererseits wird für die Inhaber und Inhaberinnen von Pfändungsschutzkonten ein vereinfachtes Verfahren zur Erlangung des Schutzes der Soforthilfen geschaffen, das die einzelnen Kreditinstitute von Nachfragen und Anträgen der Schuldner entlastet. Im Ergebnis ist deshalb für die Wirtschaft nicht von einer Änderung des Erfüllungsaufwands auszugehen.

Durch das übrige Gesetz entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Zu Buchstabe a

Keine. Es werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder abgeschafft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Zu Buchstabe a

Der Erfüllungsaufwand gemäß Artikel 1 und 2 wird mit der Rechtsverordnung quantifiziert.

Durch die Verlängerung der Förderzeiträume nach Artikel 3 ergibt sich ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand lediglich in geringem Maße dadurch, dass die Fristverlängerung gegebenenfalls in den landesrechtlichen Durchführungsbestimmungen nachvollzogen werden muss. Im Übrigen fällt der mit dem Vollzug des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes und der Bewirtschaftung des Sondervermögens verbundene Verwaltungsaufwand lediglich in Teilen zu anderen Zeitpunkten an.

F. Weitere Kosten

Zu Buchstabe a

Sonstige Kosten oder Auswirkungen auf das Preisniveau, die durch die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht verursacht werden, können derzeit nicht abge-

schätzt werden. Durch das übrige Gesetz bedingte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Die Starkregenfälle und das Hochwasser verursachten erhebliche Zerstörungen am Anlagevermögen, insbesondere an Immobilien, Produktionsstätten, landwirtschaftlichen Nutzflächen und an der Infrastruktur. Die Wirtschaftsleistung in den betroffenen Regionen wird durch die Schäden und Produktionsausfälle aufgrund der Starkregenfälle und des Hochwassers vorübergehend belastet. Durch den Wiederaufbau entsteht aber auch eine zusätzliche Nachfrage nach Konsum- und Investitionsgütern sowie nach Dienstleistungen vor allem im Baubereich.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/32039 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 § 2 Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Maßnahmen zur Wiederherstellung der Infrastruktur der betroffenen Länder, Gemeinden und des Bundes sowie weiterer öffentlich-rechtlicher Körperschaften einschließlich der Gebäude und Einrichtungen von Religionsgemeinschaften, soweit sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, sowie unabhängig von der Trägerschaft von Infrastrukturen des Personenverkehrs und des Schienengüterverkehrs einschließlich der Bereitstellung von insbesondere Ersatzmobilität im öffentlichen Personennahverkehr bis zur Wiederherstellung der Infrastrukturen.“

2. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe zu § 246c wie folgt gefasst:

„§ 246c Sonderregelungen für bestimmte mobile bauliche Anlagen und mobile Infrastruktureinrichtungen in von Hochwasserkatastrophen betroffenen Gemeinden“.

- b) In Nummer 2 wird § 246c wie folgt gefasst:

„§ 246c

Sonderregelungen für bestimmte mobile bauliche Anlagen und mobile Infrastruktureinrichtungen in von Hochwasserkatastrophen betroffenen Gemeinden

(1) In Gemeinden, die von einer Hochwasserkatastrophe im Gemeindegebiet betroffen sind, kann bei der Zulassung von Vorhaben, die die Errichtung mobiler baulicher Anlagen zur Wohnnutzung, mobiler Infrastruktureinrichtungen oder mobiler baulicher Anlagen für Läden oder nicht störende Handwerksbetriebe zur Deckung des täglichen Bedarfs der Bewohner der Umgebung zum Inhalt haben, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 von den Vorschriften dieses Gesetzbuchs oder den auf Grund dieses Gesetzbuchs erlassenen Vorschriften in erforderlichem Umfang auf längstens fünf Jahre befristet abgewichen werden, wenn diese dringend benötigten baulichen Anlagen oder dringend benötigten Infrastruktureinrichtungen im Gebiet der Gemeinde, in der sie entstehen sollen, als mobile oder nicht mobile Anlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen. Satz 1 ist entsprechend anwendbar, wenn das Vorhaben in einer Nachbargemeinde einer Gemeinde im Sinne des Satzes 1 ausgeführt werden soll und dringend benötigte in Satz 1 genannte bauliche Anlagen oder dringend benötigte Infrastruktureinrichtungen im Gebiet der betroffenen Gemeinde und in dieser Nachbargemeinde als mobile oder nicht mobile Anlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

(2) Bei Vorhaben nach Absatz 1 im Außenbereich gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 entsprechend.

(3) Die Befristung in Absatz 1 auf den Ablauf des 31. Dezember 2022 bezieht sich auf den Zeitraum, bis zu dessen Ende im bauaufsichtlichen Zulassungsverfahren von der Vorschrift Gebrauch gemacht werden kann. Die in Absatz 1 genannte Frist von fünf Jahren bezieht sich auf die Geltungsdauer der Genehmigung.

(4) Die Länder können durch Landesrecht ergänzende Bestimmungen zum Rückbau der in Absatz 1 genannten Vorhaben treffen.

(5) § 36 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass das Einvernehmen nur dann aus den sich aus den §§ 31, 33 bis 35 ergebenden Gründen versagt werden kann, wenn die städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets der Gemeinde, in der das Vorhaben ausgeführt werden soll, beeinträchtigt würde. Abweichend von § 36 Absatz 2 Satz 2 gilt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 das Einvernehmen als erteilt, wenn es nicht innerhalb eines Monats verweigert wird.“

3. Artikel 10 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 10

Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes

Dem § 18 Absatz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1737) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Eine wesentliche Änderung des Grundrisses oder Aufrisses einer Betriebsanlage im Sinne von Satz 4 liegt insbesondere nicht vor, wenn sie im Zuge des Wiederaufbaus nach einer Naturkatastrophe erforderlich ist, um diese vor Naturereignissen zu schützen, und in einem räumlich begrenzten Korridor entlang des Trassenverlaufs erfolgt.“

4. Artikel 12 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Nummer 0 wird vorangestellt:

„0. § 28a wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. Verpflichtung zur Vorlage eines Impf-, Genesen- oder Testnachweises.“

b) Absatz 3 Satz 2 bis 13 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Zum präventiven Infektionsschutz können insbesondere die in Absatz 1 Nummer 1, 2, 2a, 4 und 17 genannten Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Weiterge-

hende Schutzmaßnahmen sollen unter Berücksichtigung des jeweiligen regionalen und überregionalen Infektionsgeschehens mit dem Ziel getroffen werden, eine drohende Überlastung der regionalen und überregionalen stationären Versorgung zu vermeiden. Wesentlicher Maßstab für die weitergehenden Schutzmaßnahmen ist insbesondere die Anzahl der in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) in ein Krankenhaus aufgenommenen Personen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen. Weitere Indikatoren wie die unter infektionsepidemiologischen Aspekten differenzierte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen, die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten und die Anzahl der gegen die Corona-virus-Krankheit-2019 (COVID-19) geimpften Personen sollen bei der Bewertung des Infektionsgeschehens berücksichtigt werden. Die Landesregierungen können im Rahmen der Festlegung der Schutzmaßnahmen unter Berücksichtigung der jeweiligen stationären Versorgungskapazitäten in einer Rechtsverordnung nach § 32 Schwellenwerte für die Indikatoren nach den Sätzen 4 und 5 festsetzen; entsprechend können die Schutzmaßnahmen innerhalb eines Landes regional differenziert werden. Das Robert Koch-Institut veröffentlicht im Internet unter <https://www.rki.de/covid-19-trends> werktäglich nach Altersgruppen differenzierte und mindestens auf einzelne Länder und auf das Bundesgebiet bezogene Daten zu Indikatoren nach den Sätzen 4 und 5. Die Länder können die Indikatoren nach den Sätzen 4 und 5 landesweit oder regional differenziert auch statt bezogen auf 100 000 Einwohner bezogen auf das Land oder die jeweilige Region als Maßstab verwenden.“

- c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „soweit und solange sich die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nur in einzelnen Ländern ausbreitet und das Parlament in einem betroffenen Land die Anwendbarkeit der Absätze 1 bis 6 dort feststellt“ werden durch die Wörter „soweit und solange die konkrete Gefahr der epidemischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) in einem Land besteht und das Parlament in dem betroffenen Land die Anwendbarkeit der Absätze 1 bis 6 für das Land feststellt“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Feststellung nach Satz 1 gilt als aufgehoben, sofern das Parlament in dem betroffenen Land nicht spätestens drei Monate nach der Feststellung nach Satz 1 die weitere Anwendbarkeit der Absätze 1 bis 6 für das Land feststellt; dies gilt ent-

sprechend, sofern das Parlament in dem betroffenen Land nicht spätestens drei Monate nach der Feststellung der weiteren Anwendbarkeit der Absätze 1 bis 6 die weitere Anwendbarkeit der Absätze 1 bis 6 erneut feststellt.“ ‘

b) In Nummer 1 wird folgender Buchstabe a0 vorangestellt:

„a0. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Sofern der Deutsche Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 1 eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt hat und soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erforderlich ist, darf der Arbeitgeber in den in den Absätzen 1 und 2 genannten Einrichtungen und Unternehmen personenbezogene Daten eines Beschäftigten über dessen Impf- und Serostatus in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verarbeiten, um über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses oder über die Art und Weise einer Beschäftigung zu entscheiden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des allgemeinen Datenschutzrechts.“ ‘

5. In Artikel 13 werden nach den Wörtern „der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes)“ die Wörter „der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes),“ eingefügt.

6. Nach Artikel 13 werden die folgenden Artikel 14 bis 16 eingefügt:

, Artikel 14

Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 14a Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) wird wie folgt geändert:

1. Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

„1. der Ausstattung einer bestehenden Bahnstrecke im Zuge des Wiederaufbaus nach einer Naturkatastrophe mit einer Oberleitung einschließlich dafür notwendiger räumlich begrenzter baulicher Anpassungen, insbesondere von Tunneln mit geringer Länge oder von Kreuzungsbauwerken,“.

2. Die bisherigen Nummern 1 bis 6 werden die Nummern 2 bis 7.

Artikel 15

Änderung des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

§ 7 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 27. März

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

2020 (BGBl. I S. 569, 570), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In den Absätzen 1 bis 3 werden jeweils die Wörter „im Jahr 2020 und im Jahr 2021“ durch die Wörter „bis einschließlich 31. August 2022“ ersetzt.
2. Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) § 5 ist nur anzuwenden auf
 1. bis zum Ablauf des 31. August 2022 ablaufende Bestellungen von Vorständen von Vereinen, Parteien und Stiftungen und von sonstigen Vertretern in Organen und Gliederungen von Parteien sowie
 2. Versammlungen und Beschlussfassungen, die bis zum Ablauf des 31. August 2022 stattfinden.“

Artikel 16

Änderung des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht

In Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 569), das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3229) geändert worden ist, wird die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „31. August 2022“ ersetzt.

7. Der bisherige Artikel 14 wird Artikel 17.
- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/31715 abzulehnen;
 - c) den Antrag auf Drucksache 19/32089 abzulehnen;
 - d) den Antrag auf Drucksache 19/32043 abzulehnen.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Berlin, den 3. September 2021

Der Haushaltsausschuss

Peter Boehringer

Vorsitzender und Berichterstatter

Eckhardt Rehberg

Berichterstatter

Dennis Rohde

Berichterstatter

Otto Fricke

Berichterstatter

Dr. Gesine Löttsch

Berichterstatterin

Sven-Christian Kindler

Berichterstatter

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Eckhardt Rehberg, Dennis Rohde, Peter Boehringer, Otto Fricke, Dr. Gesine Löttsch und Sven-Christian Kindler

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf **Drucksache 19/32039** in seiner 238. Sitzung am 25. August 2021 beraten und dem Haushaltsausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, dem Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur, dem Ausschuss für Wirtschaft und Energie, dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, dem Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft, dem Ausschuss für Gesundheit, dem Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen, dem Finanzausschuss, dem Ausschuss für Inneres und Heimat und dem Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 238. Sitzung am 25. August 2021 den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/31715** zur federführenden Beratung an den Haushaltsausschuss überwiesen. Eine Mitberatung anderer Ausschüsse wurde nicht vorgesehen.

Zu Buchstabe c

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/32089** in seiner 238. Sitzung am 25. August 2021 beraten und an den Haushaltsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Inneres und Heimat, den Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, den Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur und den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe d

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/32043** in seiner 238. Sitzung am 25. August 2021 beraten und an den Haushaltsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und den Ausschuss für Inneres und Heimat zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Zur Finanzierung der Maßnahmen für geschädigte Privathaushalte, Unternehmen und anderen Einrichtungen sowie der Maßnahmen des Wiederaufbaus in den geschädigten Regionen wird mit Artikel 1 ein nationaler Solidaritätsfonds „Aufbauhilfe 2021“ als Sondervermögen des Bundes errichtet. Mit den Mitteln des Fonds werden Maßnahmen für die vom Starkregen und Hochwasser betroffenen Privathaushalte, Unternehmen und anderen Einrichtungen sowie zur Wiederherstellung der vom Starkregen und Hochwasser zerstörten Infrastruktur finanziert.

Mit der in Artikel 2 vorgesehenen Änderung der vertikalen Verteilung des Umsatzsteueraufkommens werden die in diesem Zusammenhang entstehenden Lasten gleichmäßig auf die bundesstaatliche Gemeinschaft verteilt. Die Verteilung der Lasten zwischen den Ländern erfolgt nach den Verhältnissen der Einwohnerzahlen.

Zudem werden durch die Artikel 3 und 4 bestimmte Förderzeiträume aufgrund von Verzögerungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, die durch den Starkregen und das Hochwasser vom Juli 2021 sowie durch die

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Corona-Pandemie entstanden sind, um jeweils zwei Jahre verlängert. Der Bund verzichtet zudem auf Rückzahlungen von abgerufenen Mitteln für Maßnahmen, die aufgrund von durch den Starkregen und das Hochwasser vom Juli 2021 unmittelbar verursachten Schäden nicht innerhalb der Förderzeiträume nach den §§ 5 und 13 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes abgeschlossen werden können.

Des Weiteren werden mit den Artikeln 5 und 6 Änderungen in dem Gesetz betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung (EGZPO) vorgenommen. In einem neuen § 23 EGZPO-E wird im Ergebnis geregelt, dass auch die Vorlage von Bescheinigungen nach § 850k Absatz 5 der Zivilprozessordnung (ZPO) genügt, um die Auszahlung von Soforthilfen zu erreichen, die auf Pfändungsschutzkonten eingehen. Daneben wird Schuldnerinnen und Schuldnerinnen ein weiterer Weg eröffnet, um nachzuweisen, dass Guthaben auf Pfändungsschutzkonten aus Soforthilfen stammen, indem auch die Vorlage eines Bewilligungsbescheides oder eines Kontoauszugs bei dem Kreditinstitut genügt. Des Weiteren wird die monatliche Übertragbarkeit geregelt. Schließlich wird klargestellt, dass der Pfändungsschutz von Soforthilfen dann nicht anwendbar ist, wenn Soforthilfen zurückgefordert werden müssen. Zum 1. Dezember 2021 wird diese Regelung an die dann in Kraft tretenden Neuregelungen zum Kontopfändungsschutz durch das Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz angepasst.

Durch Artikel 7 wird die Insolvenzantragspflicht temporär ausgesetzt, wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind: Der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung muss auf den Auswirkungen der Starkregenfälle oder Hochwasser im Juli 2021 beruhen und aufgrund ernsthafter Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen eines Antragspflichtigen müssen begründete Aussichten auf Sanierung bestehen. Zudem kann die Aussetzung der Antragspflicht durch Rechtsverordnung längstens bis zum 30. April 2022 verlängert werden.

Artikel 8 stellt eine Änderung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) dar. Der neu eingefügte § 164a betrifft die Aussendung von öffentlichen Warnungen vor drohenden oder sich ausbreitenden Notfällen und Katastrophen durch Telekommunikationsdienste. Die Vorschrift setzt Artikel 110 der Richtlinie (EU) 2018/1972 um, der entsprechende Anforderungen für das öffentliche Warnsystem formuliert und bis zum 21. Juni 2022 in nationales Recht zu überführen ist. § 164a schafft die rechtlichen Voraussetzungen für eine Einführung des Cell Broadcast-Systems bei den Mobilfunknetzbetreibern. Mit § 164a werden die Mobilfunknetzbetreiber verpflichtet, technische Einrichtungen vorzuhalten und organisatorische Vorkehrungen für die jederzeitige unverzügliche Aussendung von Warnungen zu treffen und Warnungen auch jederzeit und unverzüglich auszusenden. Mit einer Warnung über Cell Broadcast können alle Mobilfunkteilnehmenden, die in einer Mobilfunkzelle eingebucht sind, erreicht werden. Im Gegensatz zu Rundfunkmeldungen oder vielen App-Anwendungen können über Cell Broadcast auch Personen gewarnt werden, die zu einem späteren Zeitpunkt (also in zeitlicher Hinsicht erst nach dem ersten Ausenden der Warnung) in den Warnbereich hineingelangen. Zudem ist im Gegensatz zu anderen mobilfunkbasierten Systemen weder eine Anmeldung noch eine Registrierung oder das Herunterladen einer App erforderlich; der Nutzer kann ohne weiteres Zutun erreicht werden.

Mit den getroffenen Regelungen in den Artikeln 10 und 11 können bauliche Umgestaltungen und wesentliche Änderungen am Grund- und Aufriss ohne Durchführung eines Planfeststellungs- bzw. eines Plangenehmigungsverfahrens durchgeführt werden, wenn dies aus Gründen der Resilienz gegen künftige Naturereignisse geboten ist.

Um dem durch Reisen erhöhten Infektionsrisiko zu begegnen ist es gerechtfertigt, Einreisende generell zu verpflichten, im Rahmen der Einreise über einen Test-, Impf- oder Genesenennachweis zu verfügen. Daher wird eine konkretisierende Änderung des § 36 Absatz 10 des Infektionsschutzgesetzes in Artikel 12 vorgenommen.

Zu Buchstabe b

Aus Sicht der Fraktion der FDP soll der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe“ um die Leistung von Hilfen für die im Juli 2021 vom Hochwasser Betroffenen zur Beseitigung der Hochwasserschäden sowie zum Wiederaufbau der zerstörten Infrastruktur ergänzen. Die Bundesregierung soll mit Zustimmung des Bundesrates eine Rechtsverordnung über die Verteilung und Verwendung der Mittel des Fonds und die Einzelheiten der näheren Durchführung erlassen. Der Fonds soll durch den Bund mit den erforderlichen finanziellen Mitteln ausgestattet werden; die Finanzierung soll durch Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage erfolgen. Die Länder sollen sich an dem Fonds in den Jahren von 2022 bis 2042 im Rahmen der vertikalen Umsatzsteuerverteilung des Finanzausgleichsgesetzes beteiligen.

Zu Buchstabe c

Mit dem Antrag der Fraktion der AfD soll der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordern,

- sicherzustellen, dass aus dem EU-Solidaritätsfonds ein signifikanter Beitrag zum Wiederaufbau geleistet wird;
- sicherzustellen, dass die Mittel des Sondervermögens allein für den Wiederaufbau in den deutschen Flutgebieten verwendet werden;
- sicherzustellen, dass nicht benötigte Mittel in den Bundeshaushalt zurückfließen und zur Schuldentilgung eingesetzt werden;
- die Instrumentalisierung von Naturkatastrophen künftig zu unterlassen.

Zu Buchstabe d

Mit dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN soll der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordern, Katastrophenschutz und Klimavorsorge zu stärken. Damit schnellstmöglich Maßnahmen ergriffen und wirksam werden, soll die Bundesregierung

1. das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) mit einer Zentralstelle nach Vorbild des Bundeskriminalamtes im polizeilichen Bereich ausstatten und entsprechend personell, technisch und finanziell stärken sowie eine Bund-Länder-Kommission einsetzen mit dem Ziel, den Bevölkerungsschutz und die Katastrophenhilfe in Deutschland zu stärken;
2. Krisenkompetenz bei Behörden, Bevölkerung und Helferinnen und Helfern stärken;
3. zusätzlich zum nationalen Fonds „Aufbauhilfe 2021“ bundesweit Maßnahmen zur Klima-Prävention mit einem Klimavorsorge-Fonds von 25 Milliarden Euro in den nächsten zehn Jahren mitfinanzieren;
4. in den betroffenen Gemeinden nach der unmittelbaren baulichen Sicherung des Wohnens und der Infrastrukturen vor Ort absichern, dass der Wiederaufbau hochwasser- und klimaangepasst erfolgt;
5. als vorrangiges Ziel einer vorsorgenden, länderübergreifenden Hochwasserpolitik alle Maßnahmen ergreifen, wo immer möglich Wasser besser in der Landschaft zu halten, um im Hochwasserfall den Wasserabfluss zu reduzieren und zu verzögern;
6. für eine bessere bundesweite Hochwasserprävention auch alle technischen und planerischen Maßnahmen fördern und dafür auch Privathaushalte mit einem Förderprogramm bei der privaten Klimavorsorge gezielt unterstützen;
7. Hochwasserrisiken vor dem Hintergrund der Klimakrise neu bewerten und dafür die Erstellung von Gefahrenkarten für Starkregen und Extremhochwässer bundeseinheitlich und verbindlich verankern.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/32039 in seiner 123. Sitzung am 3. September 2021 beraten und empfiehlt den Gesetzentwurf in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD anzunehmen.

In getrennter Abstimmung wurden in Nummer 4 des Änderungsantrages der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(8)8926 die Bestimmungen zu Artikel 15 des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/32039 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion AfD angenommen. In getrennter Abstimmung wurden in Nummer 4 des Änderungsantrages der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(8)8926 die Bestimmungen zu Artikel 16 des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/32039 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion AfD angenommen. Die übrigen Bestimmungen des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(8)8926,

die sich nicht auf Artikel 15 und 16 des Gesetzentwurfs beziehen, wurden mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Der Änderungsantrag der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 19(8)8916 wurde mit den Stimmen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der Änderungsantrag der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 19(8)8927 wurde mit den Stimmen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. abgelehnt.

In getrennter Abstimmung wurde Artikel 12 des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Drucksache 19/32039 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen. In getrennter Abstimmung wurde Artikel 13 des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Drucksache 19/32039 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, LINKE. angenommen. Die übrigen Bestimmungen des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Drucksache 19/32039, die sich nicht auf Artikel 12 und 13 des Gesetzentwurfs beziehen, wurden mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/32039 in seiner 118. Sitzung am 1. September 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen aller Fraktionen bei Stimmenthaltung eines Mitglieds der Fraktion DIE LINKE., den Gesetzentwurf anzunehmen. Auf Antrag der Fraktion der AfD wurde vor der Gesamtabstimmung über den Gesetzentwurf über einzelne Teile des Gesetzentwurfs abgestimmt. Dabei haben die Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. die Annahme der Artikel 12 und 13 des Gesetzentwurfs empfohlen. Die Annahme der übrigen Bestimmungen des Gesetzentwurfs (ohne die Artikel 12 und 13) wurde einstimmig empfohlen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/32039 in seiner 127. Sitzung am 3. September 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen aller Fraktionen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (Ausschussdrucksachen 19(8)8926 und 19(8)8933) anzunehmen.

Zu Artikel 12 des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/32039 in geänderter Fassung beschließt der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dessen Annahme zu empfehlen. Zu Artikel 13 des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/32039 in geänderter Fassung beschließt der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE., dessen Annahme zu empfehlen. Zu den übrigen Artikeln des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/32039 in geänderter Fassung beschließt der Ausschuss einstimmig, deren Annahme zu empfehlen.

Der Ausschuss beschließt einstimmig die Annahme des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 19(8)8926. Der Ausschuss beschließt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 19(8)8933. Der Ausschuss beschließt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 19(8)8916. Der Ausschuss beschließt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 19(8)8927.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/32039 in seiner 163. Sitzung am 3. September 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD, den Gesetzentwurf in der Fassung der Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (Ausschussdrucksachen 19(8)8926 und 19(8)8933) anzunehmen. Artikel 12 des geänderten Gesetzentwurfes wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS

90/DIE GRÜNEN angenommen. Artikel 13 des geänderten Gesetzentwurfes wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE angenommen. Die Artikel 15 und 16 des geänderten Gesetzentwurfes wurden jeweils mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE angenommen. Der geänderte Gesetzentwurf im Übrigen wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz beschließt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, zu empfehlen, den Änderungsantrag der Fraktion der FDP (Ausschussdrucksache 19(8)8916) abzulehnen. Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz beschließt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. zu empfehlen, den Änderungsantrag der Fraktion der FDP (Ausschussdrucksache 19(8)8927) abzulehnen. Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz beschließt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD, zu empfehlen, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (Ausschussdrucksache 19(8)8926) anzunehmen. Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz beschließt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, zu empfehlen, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (Ausschussdrucksache 19(8)8933) anzunehmen.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/32039 in seiner 91. Sitzung am 1. September 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD, den Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD anzunehmen. Den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf der Ausschussdrucksache 19(8)8926 hat der Ausschuss mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der AfD angenommen. Der Änderungsantrag der Fraktion der FDP auf der Ausschussdrucksache 19(8)8916 wird mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Der Änderungsantrag der Fraktion der FDP auf der Ausschussdrucksache 19(8)8927 wird mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion DIE LINKE. abgelehnt.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat in seiner 184. Sitzung am 31. August 2021 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/32039 durchgeführt. Die geladenen Sachverständigen und der Wortlaut der Anhörung sind dem Protokoll des Ausschusses für Gesundheit (19(14)184) zu entnehmen. Unter Einbeziehung der Ergebnisse der Anhörung hat der Ausschuss den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/32039 in seiner 182. Sitzung am 3. September 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen aller Fraktionen, den Gesetzentwurf in geänderter Fassung anzunehmen. Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(8)8933 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen. Zu den fachfremden Änderungsanträgen auf den Ausschussdrucksachen 19(8)8926, 19(8)8916 sowie 19(8)8927 wurde kein Votum gefasst (Mehrheitsabstimmung aller Fraktionen). Artikel 12 des Gesetzentwurfes der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Drucksache 19/32039 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen. Artikel 13 des Gesetzentwurfes der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf BT-Drucksache 19/32039 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD, FDP und DIE LINKE. angenommen.

Der **Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/32039 in seiner 85. Sitzung am 1. September 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen aller Fraktionen, den Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(24)317 anzunehmen. Artikel 12 und 13 AufbHG 2021 wurden in einer eigens beantragten separaten Abstimmung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, gegen die Stimmen der Fraktionen AfD,

FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen. Zudem hat ein Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 19(24)319 vorgelegen, der mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD und FDP, gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, abgelehnt wurde.

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/32039 in seiner 148. Sitzung am 3. September 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD, den Gesetzentwurf anzunehmen. Artikel 12 AufbhG 2021 wurde in einer eigens beantragten separaten Abstimmung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und SPD, gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen. Artikel 13 AufbhG 2021 wurde in einer eigens beantragten separaten Abstimmung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. angenommen.

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/32039 in seiner 153. Sitzung am 26. August 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen aller Fraktionen, den Gesetzentwurf anzunehmen. Artikel 12 AufbhG 2021 wurde in einer eigens beantragten separaten Abstimmung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD angenommen.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/32039 in seiner 85. Sitzung am 26. August 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen aller Fraktionen, den Gesetzentwurf anzunehmen. Artikel 12 und 13 des Gesetzentwurfs wurden in einer eigens beantragten separaten Abstimmung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD angenommen.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Antrag auf Drucksache 19/32089 in seiner 153. Sitzung am 26. August 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD, die Vorlage abzulehnen.

Der **Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen** hat den Antrag auf Drucksache 19/32089 in seiner 85. Sitzung am 1. September 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD, die Vorlage abzulehnen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** hat den Antrag auf Drucksache 19/32089 in seiner 123. Sitzung am 3. September 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD, die Vorlage abzulehnen.

Der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur** hat den Antrag auf Drucksache 19/32089 in seiner 118. Sitzung am 1. September 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD, die Vorlage abzulehnen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat den Antrag auf Drucksache 19/32089 in seiner 126. Sitzung am 1. September 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD, die Vorlage abzulehnen.

Zu Buchstabe d

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Antrag auf Drucksache 19/32043 in seiner 153. Sitzung am 26. August 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE., die Vorlage abzulehnen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** hat den Antrag auf Drucksache 19/32043 in seiner 123. Sitzung am 3. September 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU,

SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, die Vorlage abzulehnen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Haushaltsausschuss hat in seiner 105. Sitzung am 1. September 2021 den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/31715 sowie die Anträge auf Drucksachen 19/32089 und 19/32043 abschließend beraten.

Ferner hat der Haushaltsausschuss den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/32039 in seiner 105. Sitzung am 1. September 2021 anberaten sowie in der 106. Sitzung am 3. September 2021 abschließend beraten.

Die **Koalitionsfraktionen aus CDU/CSU und SPD** bekräftigten, dass die Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 einige Regionen in der Bundesrepublik Deutschland in eine außergewöhnliche Notsituation gebracht habe und Bürgerinnen und Bürgern, aber auch private Unternehmen sowie Einrichtungen nun auf schnelle, solidarische finanzielle Hilfe angewiesen seien. Die vom Bund geplante Errichtung eines nationalen Solidaritätsfonds „Aufbauhilfe 2021“ als Sondervermögen sei daher ausdrücklich zu begrüßen und werde von den Koalitionsfraktionen vollumfänglich unterstützt. Der Fonds solle mit Mitteln in Höhe von bis zu 30 Milliarden Euro ausgestattet werden. Die Beteiligung der Länder an der Finanzierung der vom Bund zur Verfügung gestellten Fondsmittel erfolge über die Anpassung der vertikalen Verteilung des Umsatzsteueraufkommens durch Änderung des Finanzausgleichsgesetzes. Zu diesem Zweck werde in den Jahren von 2021 bis 2050 der Anteil des Bundes um rund 233 Millionen Euro erhöht und der Anteil der Länder um den gleichen Betrag reduziert.

Die Koalitionsfraktionen betonten, dass die bereitgestellten Mittel so schnell wie möglich für den Wiederaufbau zerstörter Strukturen eingesetzt werden müssten. Daher sei sehr zu begrüßen, dass die Bundesregierung den Ländern und Kommunen schnelle Vereinfachungen bei den Vergabeverfahren ermöglicht habe und die Länder ihrerseits Erleichterungen in der kommunalen Vergabepaxis geschaffen hätten. Zusätzlich sei es notwendig, auch auf europäischer Ebene Anstrengungen zu unternehmen, um möglichst zügig Katastrophenfälle noch besser und praxistauglicher als bisher im EU-Vergaberecht zu verankern. Die Regierungen von Bund und Ländern müssten darüber hinaus prüfen, wie die Kommunen vor Ort mit flexiblen Kompetenzteams bei Vergabefragen, insbesondere in der Anwendung der vereinfachten Verfahren, unterstützt werden könnten.

Weiter bekräftigten die Koalitionsfraktionen, dass die Insolvenzantragspflicht temporär ausgesetzt werde, soweit die Überschuldung auf den Auswirkungen des Hochwassers beruhe. Die Aussetzung solle den geschädigten Unternehmen Zeit geben, um die notwendigen Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen zu führen, wenn die Insolvenz durch mögliche öffentliche Hilfen abgewendet werden könne.

Eine weitere Maßnahme betreffe die Änderung des Telekommunikationsgesetzes. Hiermit würden die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um Warnungen über Cell Broadcast an alle Mobilfunkteilnehmenden innerhalb einer Mobilfunkzelle zu senden. Dies geschehe im Einklang mit der europäischen Systematik des „EU-Alert“.

Aus Sicht der **Fraktion der AfD** komme der Fonds für den Wiederaufbau nach der Flutkatastrophe vom 14./15. Juli 2021 reichlich spät. Ganz offensichtlich wollten die Koalitionsfraktionen die Bereitstellung der Gelder möglichst nah an die Bundestagswahl heranlegen. In der Sache aber gebe es keine Zweifel an der Notwendigkeit des Fonds. Die Zahl 30 Milliarden Euro sei sehr wahrscheinlich zu hoch gewählt und ob die Schadenssumme 16 Milliarden Euro erreiche, die in diesem Jahr bereitgestellt würden, sei ebenfalls fraglich. Daher müsse sichergestellt werden, dass nicht für den Wiederaufbau benötigte Mittel in den Bundeshaushalt zurückfließen und dann zur Schuldentilgung eingesetzt würden. Andernfalls, wenn die nicht benötigten Mittel des Fonds als „allgemeine Deckungsmittel“ in den Bundeshaushalt zurückfließen, hätte der Fonds die Funktion einer Spardose, mit der die Schuldenbremse in den nächsten Jahren umgangen werden könnte. Dies wäre gerade auch im Angesicht dieses großen Unglücks alles andere als angemessen. Überhaupt müsse festgehalten werden, dass die Bundesregierung in der Lage sei, die Einrichtung des Sondervermögens im Umfang von 16 Milliarden Euro ohne eine Erhöhung der Nettokreditaufnahme vorzunehmen. Dies zeige, wie wenig bei der Aufstellung des Nachtragshaushalts 2021 auf eine wahrheitsgemäße Veranschlagung geachtet worden sei, obgleich der Haushaltsgesetzgeber qua Verfassung zur Schätzgenauigkeit und zur Haushaltsklarheit verpflichtet sei.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Abwegig erscheine indessen die Implementierung einer Änderung des Infektionsschutzgesetzes in das Aufbauhilfegesetz, da hier kein Sachzusammenhang bestehe. Es dränge sich die Vermutung auf, dass öffentliche Debatten über das Infektionsschutzgesetz vermieden werden sollten. Auch der Sache nach sei die Testpflicht bei Wiedereinreise nach Deutschland abzulehnen. Zum einen seien PCR-Tests nachweislich ungeeignet, um eine Infektion nachzuweisen und zweitens sei nicht einzusehen, warum Geimpfte von einer solchen Testpflicht ausgenommen würden, wo sie doch das Virus genauso übertragen könnten wie Ungeimpfte. Die gesamte Impfstrategie der Bundesregierung, so scheine es, diene inzwischen nur noch der Gängelung der Bevölkerung und ihrer Überwachung sowie der Einschränkung von Grundrechten. Sie verfolge jedenfalls offensichtlich keinen gesundheitspolitischen Zweck.

Die **Fraktion der FDP** führte aus, dass die Hochwasserereignisse vom Juli 2021 eine Tragödie von nationaler Tragweite sei, die viel menschliches Leid und finanzielle Nöte gebracht habe. Nach Auffassung der Fraktion der FDP müsse alles dafür getan werden, um die Betroffenen der Hochwasserkatastrophe bei dem Wiederaufbau zu unterstützen und möglichen unnötigen Schäden bei künftigen Unwetterkatastrophen zuvorkommen. Bei Beseitigung der Schäden enormen Ausmaßes, die für Privathaushalte und Unternehmen sowie an der Infrastruktur in den betroffenen Regionen entstanden seien, müsse den Bürgerinnen und Bürger schnell und unbürokratisch geholfen werden. In den kommenden Jahren seien nach Ansicht der Fraktion der FDP große finanzielle Anstrengungen notwendig, um die Schäden zu beseitigen und die zerstörte Infrastruktur wiederaufzubauen. Daher sei der Vorschlag der Regierungsfractionen zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ nach Ansicht der Fraktion der FDP gut und richtig (Drucksache 19/32039). Die Fraktion der FDP werde der Errichtung des Aufbauhilfefonds zustimmen.

Allerdings hätte das Gesetz früher eingebracht und beschlossen werden müssen, um den Menschen Existenzängste zu nehmen und Planungssicherheit zu geben. Die Fraktion der FDP habe bereits am 23. Juli 2021 einen Gesetzentwurf in den Deutschen Bundestag eingebracht und eine Sondersitzung des Bundestages gefordert, um die Aufbauhilfen umgehend nach der Katastrophe auf den Weg zu bringen (Drucksache 19/31715). Darüber hinaus plane die Bundesregierung, die Aufbauhilfen über eine erhöhte Nettokreditaufnahme zu finanzieren, obwohl man mit der Verwendung von Rücklagen nachfolgende Generationen verschonen könnte, wie es die Fraktion der FDP in ihrem Gesetzentwurf vorschlage.

Darüber hinaus forderte die Fraktion der FDP die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf in den Deutschen Bundestag einzubringen, der die in den Artikel 10 und 11 AufbhG 2021-E vorgesehenen planungsrechtlichen Erleichterungen für Eisenbahnbrücken und Bundesfernstraßen nicht auf Fälle des Wiederaufbaus nach einer Naturkatastrophe beschränke, sondern ihre Anwendung ebenfalls in Fällen zulasse, in denen ein Schutz vor Naturereignissen geboten, aber noch keine Naturkatastrophe eingetreten sei. Darüber hinaus müsse die Bundesregierung nach Auffassung der Fraktion der FDP darauf hinarbeiten, dass künftig alle potentiell von Starkregen- und Hochwasserschäden Betroffenen die Gelegenheit erhalten, eine dem individuellen Risiko adäquate Elementarversicherung abzuschließen. Zudem müsse die Bundesregierung dem Haushaltsgesetzgeber alle Entwürfe der in Art. 1 § 2 Abs. 4 AufbhG 2021-E vorgesehenen Rechtsverordnung über die Verteilung und Verwendung der Mittel des Fonds und die Einzelheiten der näheren Durchführung frühestmöglich, jedenfalls aber nicht später als den Ländern zur Kenntnis bringen und vierteljährlich, ab dem Jahr 2023 halbjährlich Bericht über die Verteilung und Verwendung der Mittel des Fonds sowie über die finanzielle Beteiligung der Länder erstatten.

Weitere im Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD vorgesehene Vorschriften wie die temporäre Aussetzung der Insolvenzantragspflicht sowie die bessere Warnung der Bevölkerung bei künftigen ähnlichen Ereignissen mithilfe eines Call Broadcast-Systems begrüße die Fraktion der FDP und freue sich, dass die Regierungsfractionen den Forderungen der Fraktion der FDP nachgekommen seien. Zudem begrüße die Fraktion der FDP, dass die Bundesregierung die baurechtlichen Erleichterungen so ergänzt habe, dass die Abweichungen vom Baugesetzbuch auch für temporäre Wohnungsnutzungen und nicht nur für mobile Infrastruktureinrichtungen genutzt werden können. Außerdem sei die Verlängerung der Frist für die Geltungsdauer der Genehmigung von drei auf fünf Jahre ein richtiger Schritt, angesichts der vielfältigen Herausforderungen in den vom Hochwasser betroffenen Gemeinden und dem zu erwartenden Verwaltungsaufwand für den Wiederaufbau zerstörter Gebäude. Die Fraktion der FDP habe diese Änderungen in einem Änderungsantrag gefordert und freue sich, dass die Bundesregierung diesen Forderungen nachgekommen sei.

Des Weiteren solle mit den von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD vorgeschlagenen Änderungen am Infektionsschutzgesetz zum Ersten nun endlich eine Rechtsgrundlage für die bereits geltende allgemeine Einreisetestpflicht der Coronavirus-Einreiseverordnung geschaffen werden. Die Fraktion der FDP begrüße die gesetzliche Regelung, weil damit die seit mehreren Wochen bestehende verfassungswidrige Situation beseitigt werde, auch wenn die Fraktion der FDP die in der Rechtsverordnung getroffenen Maßnahmen selbst abgelehnt habe. Zum Zweiten würden mit einem Änderungsantrag die schon lange umstrittenen und angesichts der gestiegenen Impfquote nun allein immer weniger aussagekräftigen Inzidenzwerte ersetzt. Die Fraktion der FDP habe sich seit langem für einen Kriterienmix eingesetzt, der u. a. auch die Impfquote, die Intensivbettenauslastung, die Hospitalisierungsrate und die Positivtestquote berücksichtige. Dieser Forderung komme die Koalition zwar nun nach, allerdings werde hier wieder mit der „heißen Nadel gestrickt“ und keine zustimmungsfähige Formulierung vorgelegt. Den Vorschlag kritisiere die Fraktion der FDP stark, da der Bewertungsmaßstab keine klar definierten Kriterien umfasse und nicht bundeseinheitlich verbindlich sei. Es drohe ein Flickenteppich von Maßnahmen, der für die Bürgerinnen und Bürger nicht mehr verständlich sei. Zu kritisieren sei, dass die Länder Schwellenwerte festlegen könnten, aber nicht müssten, nach denen sie Schutzmaßnahmen ergreifen. Damit werde die von der Fraktion der FDP kritisierte Entparlamentarisierung weiter vorangetrieben. Ein wesentlicher Kritikpunkt am Änderungsantrag sei, dass seitens der schwarz-roten Koalition erneut im Panikmodus agiert werde. Innerhalb kürzester Zeit sollten Entscheidungen für die nächsten Monate getroffen werden, dabei sei ausreichend Gelegenheit für eine angemessene parlamentarische Beteiligung gewesen. Weil die in einem Änderungsantrag eingebrachte Regelung zur Abfrage des Impfstatus eines Arbeitnehmers nur wenige Stunden vor der abschließenden Beratung von den Koalitionsfraktionen eingebracht worden sei, könne keine inhaltliche Bewertung vorgenommen werden. Außerdem kritisierte die Fraktion der FDP scharf, dass die Koalition eine öffentliche Anhörung zu diesem im Gesetzentwurf kurzfristig eingebrachten Sachverhalt verhindert und damit das Minderheitsrecht der Opposition verwehrt habe. Aus diesen Gründen werde die Fraktion der FDP diese Änderungen der Artikel 12 und 13 ablehnen.

Zudem schlug die Fraktion der FDP per Änderungsantrag vor, das Gesetzgebungsverfahren angesichts des am 18.08.2021 veröffentlichten Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 2237/14) zur sofortigen Reform der verfassungswidrigen Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen zu nutzen. Dafür solle die Abgabenordnung geändert werden, indem der Basiszinssatz als Referenz für den Nachzahlungszins herangezogen werde. Die Zinsen sollten nach Auffassung der Fraktion der FDP für ab in das Jahr 2019 fallende Verzinsungszeiträume für jeden Monat ein Zwölftel des Basiszinssatzes im Sinne von § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, zumindest aber 0,1 Prozent betragen.

Zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Katastrophen- und Hochwasserschutz jetzt stärken“ (Drucksache 19/32043), in dem unter anderem die Einrichtung eines Klima-Vorsorgefonds in Höhe von 25 Milliarden Euro gefordert werde, werde sich die Fraktion der FDP enthalten. Die Fraktion der FDP betonte, dass vor dem Hintergrund des Klimawandels das Augenmerk darauf liegen müsse, Klimaschutz so effizient wie möglich zu erreichen. Dieser Herausforderung könne nur die Innovationskraft der Marktwirtschaft über eine Ausweitung des Emissionshandels gerecht werden, indem der Staat ein garantiertes Limit für Treibhausgasemissionen über alle Sektoren hinweg vorgebe, es jedoch der Wirtschaft überlasse, dieses Ziel ohne weitere belastende Regulierungen zu erreichen. Deshalb sei in Deutschland und auf europäischer Ebene die Ausweitung des Emissionshandelssystems mit einem harten CO₂-Limit auf die Sektoren Gebäude und Verkehr voranzutreiben.

Die Einschätzung der Fraktion der AfD im Hinblick auf eine politische Instrumentalisierung der Flutkatastrophe und ihre ablehnende Haltung zum menschengemachten Klimawandel teile die Fraktion der FDP ausdrücklich nicht, daher werde sie den vorliegenden Antrag der AfD „Unterstützung für die Betroffenen der Hochwasserkatastrophe“ (Drucksache 19/32089) ablehnen.

Aus Sicht der **Fraktion DIE LINKE**. habe die Flutkatastrophe in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen deutlich gemacht, dass die Folgen des Klimawandels Extremwetter-Ereignisse auch in Deutschland häufiger und heftiger lassen würden. Die hohe Zahl von Toten und Verletzten habe aber auch gezeigt, dass die Warnmechanismen unzureichend gewesen seien und ein besseres Katastrophen- und Bevölkerungsschutz-Konzept notwendig sei. Die Einrichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ zur Unterstützung der betroffenen Bürgerinnen und Bürgern und Unternehmen sowie dem Wiederaufbau der zerstörten öffentlichen Infrastruktur sei notwendig und werde von der Fraktion Die LINKE. unterstützt.

Die Aussetzung der Schuldenbremse im Rahmen der Corona-Pandemie erweise sich hierbei als sehr hilfreich für die schnelle Einrichtung eines entsprechenden Hilfsfonds für die Flutopfer. Ohne die Kreditaufnahme zur Finanzierung der Corona-Kosten auch ohne konkrete Zweckbindung wären die 16 Mrd. Euro zur schnellen Auffüllung des Aufbauhilfe-Fonds im Jahr 2021 eventuell nur mit Umschichtungen im beschlossenen Haushalt und damit zu Lasten von anderen Ausgabe-Titeln möglich gewesen. Damit zeige die Flutkatastrophe erneut, dass die Schuldenbremse eine unzeitgemäße Einschränkung der Budgethoheit des Parlaments darstelle und abgeschafft werden müsse.

Die verspätete Einführung des Cell Broadcastings im Rahmen des vorliegenden Aufbauhilfegesetzes sei aus Sicht der Fraktion DIE LINKE. ein schweres Versäumnis der Bundesregierung. Die EU habe bereits im Februar 2021 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wegen der verspäteten Umsetzung der einschlägigen Telekommunikationsrichtlinie aus dem Jahr 2018 angestrengt. Wäre dieses System bereits verfügbar gewesen, hätten eventuell zahlreiche Menschenleben gerettet werden können.

Die Änderungen im Infektionsschutzgesetz bedeuteten einen Paradigmenwechsel im Covid-Infektionsschutz. Die Fokussierung auf die Krankenhausbelegung lasse außer Acht, dass der vorgeschriebene Schutz von Leben und Gesundheit bei weitem nicht gewährleistet sei, wenn die Krankenhauskapazitäten bei hohen Inzidenzen nicht überlastet seien (Stichworte Long-Covid in allen Altersklassen, Letalität und sehr belastende Verläufe auch bei guter stationärer Versorgung, Impfdurchbrüche bei Risikogruppen, Infektionsrisiken bei Menschen, die nicht geimpft werden könnten und anderes mehr). Zudem blieben die Covid-Klinikbelegung und die Gesamtinzidenz direkt miteinander gekoppelt und eine Vermeidung von Kliniküberlastungen nur bei rechtzeitiger Reaktion auf die gerade als Ziel abgeschaffte Inzidenz möglich. Die in Kauf genommenen hohen Inzidenzen förderten zudem die Entwicklung neuer, infektiöserer Virusvarianten und erschwerten wieder erheblich die Rückverfolgung von Infektionsketten. Die Vorgaben im Infektionsschutzgesetz würden wieder unkonkreter, unterschiedliche Interpretationen und entsprechende Regelungen in den Ländern seien bei vergleichbarer Infektionslage vorprogrammiert. Es gebe keine Schwellwerte im IfSG mehr, selbst die Länder würden nicht verpflichtet, diese festzulegen und damit für eine gewisse Planbarkeit im Sinne klarer Wenn-Dann-Regeln zu sorgen. Die Abfrage des Impfstatus von Beschäftigten durch die Arbeitgeber sei problematisch, da hier in die informationelle Selbstbestimmung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eingegriffen werde.

Die Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** stimme der schnellen und möglichst unbürokratischen Hilfe für die Geschädigten der Hochwasserkatastrophe zu. Anzustreben sei, dass beim Wiederaufbau von Infrastruktur der modernste Stand der Technik errichtet werde, dass also zum Beispiel hohe Umweltstandards griffen. Zudem sollte der Wiederaufbau so geplant sein, dass die Klimaresilienz der Infrastruktur verbessert werde, besonders in Bezug auf mögliche kommende Hochwasserereignisse.

Als Ergebnis der Beratungen beschloss der **Haushaltsausschuss** in seiner 105. Sitzung am 1. September 2021 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Fraktion der FDP auf Drucksache 19/31715 abzulehnen.

Sodann beschloss der Haushaltsausschuss in seiner 105. Sitzung am 1. September 2021 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Antrag der Fraktion der AfD auf Drucksache 19/32089 abzulehnen.

Überdies beschloss der Haushaltsausschuss in seiner 105. Sitzung am 1. September 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 19/32043 abzulehnen.

Zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/32039 haben zwei **Änderungsanträge der Fraktion der FDP** vorgelegen. Folgender Änderungsantrag der Fraktion der FDP auf **Ausschussdrucksache 19(8)8916** hat der Haushaltsausschuss in seiner 105. Sitzung am 1. September 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt:

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/32039 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert, anzunehmen:

1. Es wird ein neuer Artikel 14 wie folgt eingefügt:

„Artikel 14

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 24 Absatz 9 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 238 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter ‚betragen für jeden Monat einhalb Prozent‘ durch ‚betragen für ab in das Jahr 2019 fallende Verzinsungszeiträume für jeden Monat ein Zwölftel des Basiszinssatzes im Sinne von § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, zumindest aber 0,1 Prozent‘ ersetzt.“

2. Der bisherige Artikel 14 wird zu Artikel 15.

Folgender **Änderungsantrag der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 19(8)8927** hat der Haushaltsausschuss in seiner 105. Sitzung am 1. September 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. abgelehnt:

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/32039 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert, anzunehmen:

1. In Artikel 9 Nummer 1 wird die Angabe in der Inhaltsübersicht für § 246c wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „mobile Unterkünfte“ werden ein Komma sowie die Wörter „temporäre Wohnnutzungen“ eingefügt.

2. In Artikel 9 Nummer 2 wird § 246c wie folgt geändert:

a. In der Überschrift werden nach den Wörtern „mobile Unterkünfte“ ein Komma sowie die Wörter „temporäre Wohnnutzungen“ eingefügt.

b. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i. Nach den Wörtern „mobile Unterkünfte“ werden ein Komma sowie die Wörter „temporäre Wohnnutzungen“ eingefügt.

ii. Die Wörter „auf längstens drei Jahre befristet“ werden durch die Wörter „auf fünf Jahre befristet“ ersetzt.

iii. In Absatz 3 werden die Wörter „Frist von drei Jahren“ durch die Wörter „Frist von fünf Jahren“ ersetzt.

Zudem hat die **Fraktion der FDP** zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/32039 folgenden Antrag (**Maßgabebeschluss**) auf **Ausschussdrucksache 19(8)8925 neu** vorgelegt, der vom Haushaltsausschuss in seiner 105. Sitzung am 1. September 2021 mit den Stimmen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der AfD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt wurde:

Der Haushaltsausschuss möge beschließen:

Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages fordert die Bundesregierung dazu auf,

- 1) dem Haushaltsausschuss alle Entwürfe oder Änderungsentwürfe zu der in Artikel 1 § 2 Absatz 4 AufbhG 2021-E vorgesehenen Rechtsverordnung über die Verteilung und Verwendung der Mittel des Fonds und die Einzelheiten der näheren Durchführung sowie alle Entwürfe von Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Bund und den betroffenen Ländern gemäß § 2 Absatz 7 AufbhV 2021-E frühestmöglich zur Kenntnis zu bringen;

- 2) dem Haushaltsausschuss künftig vierteljährlich, ab dem Jahr 2023 halbjährlich Bericht über die Verteilung und Verwendung der Mittel des Fonds sowie über die finanzielle Beteiligung der Länder zu erstatten;
- 3) einen Gesetzentwurf in den Deutschen Bundestag einzubringen, der die in den Artikel 10 und 11 AufbhG 2021-E vorgesehenen planungsrechtlichen Erleichterungen für Eisenbahnbrücken und Bundesfernstraßen nicht auf Fälle des Wiederaufbaus nach einer Naturkatastrophe beschränkt, sondern ihre Anwendung ebenfalls in Fällen zulässt, in denen ein Schutz vor Naturereignissen geboten ist, aber noch keine Naturkatastrophe eingetreten ist;
- 4) darauf hinarbeiten, dass künftig alle potentiell von Starkregen- und Hochwasserschäden Betroffenen die Gelegenheit erhalten, eine dem individuellen Risiko adäquate Elementarversicherung abzuschließen.

Ferner haben zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/32039 **zwei Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD** auf Ausschussdrucksache 19(8)8926 sowie 19(8)8933 vorgelegen.

Die Maßgaben in Nummer 4, Artikel 15 und 16 des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf **Ausschussdrucksache 19(8)8926** zum Gesetzentwurf auf Drucksache 19/32039 hat der Haushaltsausschuss in einer eigens beantragten separaten Abstimmung in seiner 105. Sitzung am 1. September 2021 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD angenommen. Der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(8)8926 im Übrigen wurde mit den Stimmen aller Fraktionen angenommen.

Zu Beginn der 106. Sitzung des Haushaltsausschusses am 3. September 2021 wurde von den Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Durchführung einer **Anhörung** zu den Regelungsinhalten des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(8)8933 beantragt. Der Antrag auf Durchführung einer Anhörung wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf **Ausschussdrucksache 19(8)8933** zum Gesetzentwurf auf Drucksache 19/32039 hat der Haushaltsausschuss in seiner 106. Sitzung am 3. September 2021 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Sodann beschloss der Haushaltsausschuss in seiner 106. Sitzung am 3. September 2021 in einer eigens beantragten separaten Abstimmung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den **Artikel 12** des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/32039 in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Auch beschloss der Haushaltsausschuss in seiner 106. Sitzung am 3. September 2021 in einer eigens beantragten separaten Abstimmung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE., dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den **Artikel 13** des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/32039 in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Ferner beschloss der Haushaltsausschuss in seiner 106. Sitzung am 3. September 2021 in einer eigens beantragten separaten Abstimmung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, die **Artikel 15 und 16** des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/32039 in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Überdies beschloss der Haushaltsausschuss in seiner 106. Sitzung am 3. September 2021 mit den Stimmen aller Fraktionen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/32039 im Übrigen in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Abschließend beschloss der Haushaltsausschuss in seiner 106. Sitzung am 3. September 2021 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/32039 in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert wurden – auf den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/32039 verwiesen.

Die vom Haushaltsausschuss empfohlene Neufassung wird wie folgt begründet:

Zu Nummer 1 (Artikel 1 – Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes 2021)

Die Änderung in § 2 Absatz 2 Nummer 2 umfasst neben Schäden bei der DB AG auch solche an Infrastrukturen von nicht-bundeseigenen Eisenbahnen, die wichtig für den SPNV und Güterverkehr sind. Diese Infrastrukturen stehen nicht im Eigentum der Gemeinden. Darüber hinaus müssen auch Schienenersatzverkehre für die zerstörten Strecken finanziert werden.

Zu Nummer 2 (Artikel 9 - Änderung des Baugesetzbuches)

Es wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Zudem wird klargestellt, dass die befristete Errichtung mobiler baulicher Anlagen zur Wohnnutzung bauplanungsrechtlich vereinfacht werden soll.

Die Sonderregelungen sollen ebenfalls für mobile bauliche Anlagen für Läden oder nicht störende Handwerksbetriebe zur Deckung des täglichen Bedarfs der Bewohner der Umgebung gelten. Diese Anlagen sind für die Versorgung der Bewohner der Umgebung von besonderer Bedeutung.

Es wird davon ausgegangen, dass nicht für alle baulichen Anlagen die Frist von fünf Jahren voll ausgeschöpft werden muss. Daher ist diese Frist an das Wort „längstens“ geknüpft.

Aufgrund der topographischen Lage betroffener Gemeinden könnte es erforderlich sein, mobile bauliche Anlagen im Sinne dieser Vorschrift auf dem Gebiet einer Nachbargemeinde zu errichten. Diesem Bedürfnis soll durch die Anfügung des Satzes 2 an Absatz 1 Rechnung getragen werden.

Zu Nummer 3 (Artikel 10 - Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes)

Entsprechend der Änderung des Bundesfernstraßengesetzes (Artikel 11) soll sich der Normenentwurf zur Erzielung höherer Resilienz gegen Naturkatastrophen für Eisenbahnen nicht nur auf Brückenbauwerke beziehen, sondern in allgemeiner Form auch auf Betriebsanlagen.

Denn eine deutliche Brückenaufhöhung kann erhebliche Änderungen an der Höhenlage (Gradiente) und Trassierung der Gleisverläufe vor und hinter dem Brückenbauwerk bedingen. Die Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021 hatte erhebliche Schäden an weiteren Eisenbahnbetriebsanlagen (Gleise, Zugsicherungsanlagen, Elektro- und Telekommunikationstechnik) in Hochwasser-Resilienzbereichen zur Folge.

Zudem nimmt die neue Passage direkten Bezug auf Satz 4 des § 18 Absatz 1 AEG. Im gesamten Absatz 1 ist bisher nicht von Brücken, sondern generell von Eisenbahnbetriebsanlagen die Rede.

Der mit der Zielsetzung einer Planungsbeschleunigung seinerzeit eingefügte Satz 4 wurde vom Bundesgesetzgeber bewusst nicht lediglich auf Brückenbauwerke beschränkt, sondern für alle Betriebsanlagen formuliert.

Wegen der Vorgaben der UVP-Richtlinie ist sicherzustellen, dass die Abweichungen beim Wiederaufbau nicht so groß sind, dass sie mit Blick auf die UVP wie ein Neubau oder eine wesentliche Änderung des Vorhabens anzusehen sind, was eine UVP-Pflicht oder UVP-Vorprüfungspflicht auslösen würde. Deshalb erfolgt - analog zur Regelung im Bundesfernstraßengesetz - eine Begrenzung auf den räumlich begrenzten Korridor entlang des Trassenverlaufs.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Durch die Aufnahme der neuen Nummer 2a in den Katalog der Regelbeispiele zulässiger Schutzmaßnahmen wird unterstrichen, dass allgemeine Vorlagepflichten hinsichtlich eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises beispielsweise als Voraussetzung zum Zugang zu Betrieben, Einrichtungen oder Angeboten mit Publikumsverkehr vorgesehen werden können. Es ist jeweils durch den Ordnungsgeber eine sorgfältige Abwägung auf Grundlage der verfassungsrechtlichen Vorgaben einschließlich der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung durchzuführen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zum präventiven Infektionsschutz können nach Satz 2 niederschwellige Schutzmaßnahmen insbesondere nach Absatz 1 Nummer 1, 2, 2a, 4 und 17 in Betracht kommen. Diese Schutzmaßnahmen müssen aber - insbesondere auch mit Blick auf das konkrete Infektionsgeschehen und die Eingriffsintensität - verhältnismäßig sein. Es ist jeweils durch den Ordnungsgeber eine sorgfältige Abwägung auf Grundlage der verfassungsrechtlichen Vorgaben einschließlich der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung durchzuführen.

Weitergehende Schutzmaßnahmen sollen nach Satz 3 unter Berücksichtigung des jeweiligen regionalen und überregionalen Infektionsgeschehens mit dem Ziel getroffen werden, eine drohende Überlastung der regionalen und überregionalen stationären Versorgung zu vermeiden. Soweit die epidemische Lage innerhalb eines Landes regional übergreifend vergleichbar gelagert ist, können auch landesweite Maßnahmen getroffen werden. Bei der regionalen Betrachtung können ausdrücklich auch mehrere Landkreise zu einem zusammenhängenden Versorgungsgebiet zusammengefasst werden.

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Durchimpfung der Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland tritt die Bedeutung der Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zunehmend in den Hintergrund. Da immer mehr Menschen geimpft und damit vor schweren Verläufen der Krankheit im hohen Maße geschützt sind, erscheint es nicht mehr angemessen, die Sieben-Tage-Inzidenz weiterhin als maßgeblichen Indikator vorzusehen. Künftig soll daher nach Satz 4 wesentlicher Maßstab für die weitergehenden Schutzmaßnahmen insbesondere die Anzahl der stationär zur Behandlung aufgenommenen Patienten, die an COVID-19 erkrankt sind, je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen sein. Diese Daten werden bezogen auf den Wohnort der hospitalisierten Patienten veröffentlicht und signalisieren die Schwere der dem Infektionsgeschehen zu Grunde liegenden Krankheit. Die Länder können die Indikatoren nach den Sätzen 4 und 5 landesweit oder regional differenziert auch statt bezogen auf 100 000 Einwohner bezogen auf das Land oder die jeweilige Region als Maßstab verwenden und gewichten (Satz 8).

Weitere Indikatoren zur Bewertung des Infektionsgeschehens, wie die unter infektionsepidemiologischen Aspekten differenzierte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Dynamik des epidemischen Geschehens), die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten (Belastung des Gesundheitssystems) und die Anzahl der gegen die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) geimpften Personen sollen berücksichtigt werden (Satz 5). Die Indikatoren können unter infektionsepidemiologischen Gesichtspunkten differenziert und damit nach unterschiedlichen Bewertungskriterien, wie beispielsweise Alter, Geschlecht oder Impfstatus betrachtet werden.

Die Landesregierungen können nach Satz 6 in einer Rechtsverordnung nach § 32 unter Berücksichtigung der jeweiligen stationären Versorgungskapazitäten im Rahmen der Festlegung der Schutzmaßnahmen Schwellenwerte für die Indikatoren nach den Sätzen 4 und 5 festsetzen. Bei der Betrachtung der regionalen Versorgung können mehrere Landkreise oder kreisfreie Städte als ein zusammenhängendes Versorgungsgebiet definiert werden. Sie können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen (vgl. § 32 Satz 2).

Nach Satz 7 werden werktäglich mindestens die landesbezogenen (möglich sind auch landesspezifische Veröffentlichungen) und bundesbezogenen Daten zu den Indikatoren nach den Sätzen 4 und 5 durch das Robert Koch-Institut im Internet veröffentlicht.

Zu Doppelbuchstabe cc

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Mit der Änderung wird geregelt, dass auch nach Aufhebung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite für ein betroffenes Land die Möglichkeit bestehen soll, die in Absatz 1 genannten Maßnahmen zu treffen, soweit und solange eine konkrete Gefahr der epidemischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) in

dem betroffenen Land besteht und das Parlament in dem betroffenen Land die Anwendbarkeit des § 28a Absatz 1 bis 6 feststellt. Diese Möglichkeit soll unabhängig davon bestehen, in wie vielen Ländern sich die Krankheit ausbreitet oder eine konkrete Gefahr einer epidemischen Ausbreitung der Krankheit besteht. Sie besteht soweit und solange eine konkrete Gefahr der epidemischen Ausbreitung von COVID-19 in dem Land besteht und die Feststellung des Landesparlaments gilt.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Durch Satz 2 wird analog zur Regelung in § 5 Absatz 1 Satz 3 IfSG auch für die Feststellung nach Satz 1 die Fiktion der Aufhebung des Anwendbarkeitsbeschlusses nach Satz 1 geregelt, sofern das Parlament in dem betroffenen Land nicht spätestens drei Monate nach der Feststellung nach Satz 1 die weitere Anwendbarkeit der Absätze 1 bis 6 für das Land feststellt.

Zu Buchstabe b

Für die in § 36 Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen und Unternehmen wird die Befugnis der Arbeitgeber, personenbezogene Daten eines Beschäftigten über dessen Impf- und Serostatus in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verarbeiten zu können, während der vom Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 1 festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite gesetzlich geregelt. Es wird dabei von der Öffnungsklausel in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe i) Datenschutz-Grundverordnung Gebrauch gemacht. Der Arbeitgeber kann diese Daten nur verarbeiten, wenn und soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erforderlich ist. Die Vorschrift ist an § 23a angelehnt, der eine ähnliche Regelung in Bezug auf die in § 23 Absatz 3 genannten Einrichtungen trifft. Gerade in den in § 36 Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen und Unternehmen, in denen besonders vulnerable Personengruppen betreut werden oder untergebracht sind beziehungsweise aufgrund der räumlichen Nähe zahlreiche Menschen einem Infektionsrisiko ausgesetzt sind, kann im Interesse des Infektionsschutzes die Erforderlichkeit bestehen, Beschäftigte hinsichtlich ihres Impf- und Serostatus in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) unterschiedlich einzusetzen oder von einer Beschäftigung ungeimpfter Personen (in bestimmten Bereichen) abzusehen. Damit können die Arbeitgeber die Arbeitsorganisation so ausgestalten, dass ein sachgerechter Einsatz des Personals möglich ist und ggfs. entsprechende Hygienemaßnahmen treffen. Die Bestimmungen des Arbeitsschutzrechts bleiben von der vorliegenden Regelung unberührt. Der Arbeitgeber kann, wenn und soweit dies zur Verhinderung Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erforderlich, vom Beschäftigten Auskunft oder die Vorlage eines Nachweises über das Bestehen eines Impfschutzes oder das Bestehen einer natürlichen Immunität in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verlangen. Die Daten sind direkt beim Beschäftigten zu erheben. Die Freiwilligkeit der Entscheidung über die Inanspruchnahme von Impfschutz bleibt unberührt.

Nach Satz 2 bleibt es für andere Beschäftigtendaten und für Beschäftigte außerhalb des Anwendungsbereichs der § 36 Absatz 1 und 2 bei den allgemeinen Bestimmungen. Eine Datenverarbeitungsbefugnis in Bezug auf weitere übertragbare Krankheiten bleibt unberührt. Insoweit gilt das allgemeine Datenschutzrecht.

Zu Nummer 5

Durch die Änderung des Artikels 13 wird auch hinsichtlich der Anpassung des § 28a IfSG dem Zitiergebot des Grundgesetzes nachgekommen.

Zu Nummer 6

Es werden drei neue Artikel eingefügt.

Zu Artikel 14 (Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung): Durch die Starkregenfälle und das Hochwasser im Juli 2021 sind insbesondere auch an der Schieneninfrastruktur große Schäden entstanden, die es in den kommenden Jahren schnellstmöglich zu beseitigen gilt. Daneben besteht mit Blick auf die Erreichung der Klimaschutzziele das Bedürfnis einer beschleunigten Elektrifizierung der Eisenbahninfrastruktur.

So waren in diesem Zusammenhang für die nunmehr ganz bzw. teilweise zerstörten oder beschädigten Strecken zur nachträglichen Elektrifizierung bereits Planungsverträge abgeschlossen oder zumindest vorbereitet worden. Würde diese Elektrifizierung im Rahmen des bislang gültigen Planungsrechts durchgeführt werden, so würde dies erst im Nachgang zu dem – möglichst zeitnahen – Wiederaufbau beziehungsweise der Schadenbeseitigung geschehen können. Dies würde die ohnehin schon erheblichen finanziellen Anstrengungen und insbesondere auch die Belastungen für die betroffene Region in Zusammenhang mit den Starkregenfällen und dem Hochwasser im

Juli 2021 unnötig weiter erhöhen und verlängern, da eine nachträgliche Elektrifizierung kosten- und zeitaufwändiger ist als eine Erstausrüstung im Rahmen von Wiederaufbau bzw. Schadenbeseitigung.

Um unbillige Härten zu vermeiden soll daher das Planungsrecht dergestalt angepasst werden, dass für diese Ausnahmekonstellation die bereits vorgeplante Elektrifizierung solcher Bahnstrecken, die nach einer Naturkatastrophe wiederaufzubauen sind bzw. an denen Schäden beseitigt werden müssen, zusammen mit dem zeitgleichen Wiederaufbau der Trasse planungsfrei gestellt wird.

Die Elektrifizierung beim Wiederaufbau steht in einem engen zeitlichen, sachlichen und räumlichen Zusammenhang mit der Bewältigung der Katastrophenfolgen. Sie soll einen schnellen und pragmatischen Wiederaufbau ermöglichen und zielt gleichzeitig auf einen möglichst hohen Klimanutzen beim Wiederaufbau ab.

Zu Artikel 15 (Änderung des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie): Durch die Änderungen in § 7 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (GesRuaCOVBekG) soll eine Verlängerung der Geltungsdauer der Regelungen der §§ 1 bis 3 und 5 GesRuaCOVBekG bis zum Ablauf des 31. August 2022 erfolgen. Angesichts der ungewissen Fortentwicklung der Pandemie-Situation und daraus resultierender Versammlungsbeschränkungen soll vorsorglich eine Verlängerung der Erleichterungen nach den §§ 1 bis 3 und 5 GesRuaCOVBekG für acht Monate, d.h. bis zum Ablauf des 31. August 2022 erfolgen, so dass bis zu diesem Zeitpunkt die Möglichkeit besteht, von den Erleichterungen Gebrauch zu machen. Auch wenn die Erleichterungen somit noch bis einschließlich 31. August 2022 zur Verfügung stehen, sollte von diesem Instrument im Einzelfall nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn dies unter Berücksichtigung des konkreten Pandemiegeschehens und im Hinblick auf die Teilnehmerzahl der jeweiligen Versammlung erforderlich erscheint.

Von einer Verlängerung der Geltung der geänderten Höchstfrist gemäß § 17 Absatz 2 Satz 4 des Umwandlungsgesetzes (UmwG), die seit dem Bilanzstichtag der für die Umwandlung maßgeblichen Bilanz verstrichen sein darf, wird abgesehen. Diese Frist ist durch § 4 GesRuaCOVBekG von acht auf zwölf Monate verlängert worden und gilt in dieser verlängerten Form gemäß § 1 der Verordnung zur Verlängerung von Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (GesRGenRCOVMOV) in Verbindung mit § 7 Absatz 4 GesRuaCOVBekG auch im Jahr 2021. Für Gesellschaften, deren Geschäftsjahr das Kalenderjahr ist, endet die Achtmonatsfrist nach der Regelung des § 17 Absatz 2 Satz 4 UmwG jeweils am 31. August des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres. Da dieser Zeitpunkt im Jahr 2022 mit dem jetzt vorgesehenen Ende der Anwendbarkeit der Sondervorschriften des Gesetzes zusammenfällt, ist der praktische Bedarf für eine abermalige Verlängerung der Anwendbarkeit der Fristverlängerung auf zwölf Monate gering. Zudem besteht – anders als in den Jahren 2020 und 2021 – mittlerweile hinreichend Zeit, sich bei der Planung von Umwandlungsmaßnahmen auf durch die Pandemie bedingte Einschränkungen bei der Durchführung von Hauptversammlungen und Gesellschafterversammlungen einzustellen, so dass zu der Achtmonatsfrist zurückgekehrt werden kann.

Zu der das Wohnungseigentumsrecht betreffenden Regelung in § 6 GesRuaCOVBekG besteht keine konkretisierende Anwendungsbestimmung in § 7 GesRuaCOVBekG. Die Geltungsdauer von § 6 GesRuaCOVBekG wird durch die Verschiebung des Außerkrafttretens des GesRuaCOVBekG durch Artikel 14 verlängert.

Zu Artikel 16 (Änderung des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht): Die Änderung der Regelung zum Außerkrafttreten in Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht ist eine notwendige Voraussetzung für die Verlängerung der Geltungsdauer der Erleichterungen gemäß § 7 GesRuaCOVBekG, da Artikel 6 Absatz 2 das Außerkrafttreten dieser Regelungen zum 31. Dezember 2021 anordnet. Durch die Änderung wird das Außerkrafttreten erst zum Ablauf des 31. August 2022 angeordnet, sodass rechtstechnisch die Verlängerung der Geltungsdauer der §§ 1 bis 3 und 5 GesRuaCOVBekG bis zum Ablauf des 31. August 2022 ermöglicht wird, sowie § 6 GesRuaCOVBekG ebenfalls bis zum 31. August 2022 anwendbar bleibt.

Zu Nummer 7

Redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Einfügung der neuen Artikel 14 (Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung), Artikel 15 (Änderung des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

19-Pandemie) und Artikel 16 (Änderung des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht).

Berlin, den 3. September 2021

Eckhardt Rehberg
Berichtersteller

Dennis Rohde
Berichtersteller

Peter Boehringer
Berichtersteller

Otto Fricke
Berichtersteller

Dr. Gesine Löttsch
Berichterstellerin

Sven-Christian Kindler
Berichtersteller

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.